

Zusammenstellung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur 51. Änderung
des Flächennutzungsplanes – Haferweg u.a. (1. Auslegung)

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt u. entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 14.08.2014 mit Fristsetzung zum 29.09.2014 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.08.2014 bis einschließlich 29.09.2014.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	27.08.2014	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, können ebenfalls die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt werden. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen sind derzeit nicht vorgesehen. Sollte sich etwas anderes ergeben, wird frühzeitig die Straßenausbaubehörde unterrichtet. Eine Ablichtung wird übersandt.
2.	Landkreis Aurich	29.09.2014	Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Ich weise darauf hin, dass: „Ein unspezifischer, nicht weiter erläuteter Hinweis auf die „vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern“ in der Auslegungsbekanntmachung dem völligen Fehlen der Angaben i.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			S. des § 3 II S. 2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen und deshalb ein nach § 214 I S. 1 Nr. 2 beachtlicher Verfahrensfehler ist.	
			Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	Zur Kenntnis genommen.
3.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
4.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
6.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung Aurich	-	Fehlanzeige	-
8.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
9.	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	-	Fehlanzeige	-
10.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
11.	Industrie- und Handelskammer	24.09.2014	Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.
12.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	05.09.2014	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
13.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
14.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
15.	Wehrbereichsverwaltung Nord	-	Fehlanzeige	-
16.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	18.09.2014	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da mit keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen ist. Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept können derzeit noch nicht getroffen werden. Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept mit Anschluss an das vorhandene Regenrückhaltebecken am Jannburger Weg ist mit dem Landkreis Aurich abgestimmt. Zur Kenntnis genommen.
17.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr -	-	Fehlanzeige	-
18.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	27.08.2014	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
19.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
20.	E.ON Netz GmbH	-	Fehlanzeige	-
21.	TenneT TSO GmbH	25.08.2014	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
22.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	-	Fehlanzeige	-
23.	EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland	26.08.2014	<p data-bbox="819 676 1352 703">Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.08.2014.</p> <p data-bbox="819 740 1435 1054">Beachten Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen zum oben genannten Projekt: Die Erschließung des betreffenden Gebietes mit den Energiearten Strom, Erdgas und Telekommunikation muss noch erfolgen. Die Versorgungstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998 – Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen – sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen.</p> <p data-bbox="819 1091 1435 1246">Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleitungen: Strom, Erdgas. Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden.</p> <p data-bbox="819 1283 1379 1342">Sonstige Hinweise: Verweis auf voran gegangene Stellungnahmen bspw. vom März 2014</p> <p data-bbox="819 1378 1435 1437">Inwieweit bei Baumaßnahmen eine Umlegung unserer Versorgungsleitungen erfolgen muss, kann erst nach</p>	Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende frühzeitige Abstimmung wird erfolgen.
				Zur Kenntnis genommen. Diese Versorgungsleitungen werden von der Stadt nicht überbaut.
				Die EWE hat bereits im Vorverfahren am 06.03.2014 eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben.
				Eine Umverlegung von Versorgungsleitungen ist in den

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			Vorlage von Detailplänen und einer Ortsbegehung geklärt werden. Die anfallenden Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten werden nach bestehenden Verträgen abgewickelt.	bebauten Bereichen nicht vorgesehen.
			Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.	Die Stadt Wiesmoor wird die betroffenen Bauherren auf die Erkundigungspflicht hinweisen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage für den Bebauungsplan A 23 aufgenommen worden.
			Für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.	Eine rechtzeitige Terminabsprache wird erfolgen.
			Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Beitelmann unter Tel.: 0491/99754-271.	
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.10.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
			Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 13.03.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert auch für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter.	Zur Kenntnis genommen.
			Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zu den o. a. Planungen fristgerecht Stellung	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>zu nehmen. Wir bitten daher unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>Anmerkung der Stadt: Die E-Mail vom 13.03.2014 hatte u.a. zum Inhalt: Das neue Baugebiet kann an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebietes bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nord, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 – 74 32, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekom wird frühzeitig über den Baubeginn informiert. Zusammen mit den anderen Versorgungsträgern wird ein gemeinsamer Besprechungstermin abgehalten, um den Bauablauf optimal koordinieren zu können. Zu diesem Besprechungstermin wird frühzeitig geladen.</p>
25.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasser- verband	16.09.2014	<p>In unseren Schreiben vom 10.03.2014 – T Ib-91/14/Di/Bü – sowie vom 16.06.2014 – T Ib – 247/14/Di/wil – haben wir bereits zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahmen werden in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Anmerkung der Stadt: In der Stellungnahme vom 16.06.2014 wird auf die Stellungnahme vom 10.03.2014 verwiesen. Diese Stellungnahme hatte nachstehenden Inhalt:</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.	
			Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen Stadt und OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Sofern eine Erweiterung durch einen Investor notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden und ist somit bei den Erschließungs- und Kaufverträgen zu berücksichtigen.	Die Erschließung erfolgt durch die Stadt Wiesmoor. Es wird frühzeitig mit dem OOWV Kontakt zwecks Verlegung der Leitungen aufgenommen.
			Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der anliegenden Planunterlage ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen.	Zur Kenntnis genommen.
			Die genaue Lage der Leitung wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Rohrnetzmeister, Herrn Freese von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948/9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen, bevor diese in Ihren Bebauungsplanunterlagen eingetragen wird.	Zur Kenntnis genommen.
			Ferner weisen wir darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie, die Baugenehmigungen erst zu ertei-	Der Landkreis Aurich erteilt Baugenehmigungen. So-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>len, wenn die Versorgungsleitungen unseres Hauses verlegt worden sind. Sollten die Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können.</p>	<p>weit vor der Erteilung von Baugenehmigungen die Versorgungsleitungen noch nicht verlegt sind, wird die Stadt die Bauherren entsprechend darüber informieren.</p>
			<p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung bitten wir um Übersendung eines genehmigten Bebauungsplanes.</p>	<p>Zu gegebener Zeit wird ein Bebauungsplan übersandt.</p>
			<p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister und dem Landkreis Aurich wird die Anzahl der Feuerlöschhydranten bestimmt. Die Hydranten werden dann vom OOWV eingebaut.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			(rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Zur Kenntnis genommen.
26.	Deutsche Post AG - Bauen GmbH Niederlassung Bremen	-	Fehlanzeige	-
27.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
28.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-	Fehlanzeige	-
30.	Ostfriesische Landschaft	27.08.2014	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau- denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Ein entsprechender Hinweis wurde in der Planunterlage zum Bebauungsplan A 23 mit aufgenommen.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Zur Kenntnis genommen.
31.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
32.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
33.	Nds. Landesforsten - Forstamt	26.08.2014	Hinsichtlich des östlich des Plangebiets liegenden	Der geforderte Abstand kann nicht eingehalten werden.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
Neuenburg			<p>Waldes weise ich nochmals auf den notwendigen Mindestabstand von einer Baumlänge (ca. 30 m) vom Waldrand zur Baugrenze hin.</p> <p>Anmerkung der Stadt: Das Forstamt wies mit Schreiben vom 25.06.2014 auf den Abstand hin. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:</p> <p>Im Osten grenzt nördlich des Grenzweges ein Wanderweg an das Plangebiet, daran schließt sich Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) an. Bei dem Wald handelt es sich um einen ca. 0,85 ha großen Birkenwald aus Naturverjüngung im Dickungsstadium. In seiner Verlängerung nach Nordosten befindet sich ein Gewässer.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Mindestabstand vom Waldrand zur geplanten Baugrenze notwendig. Dieser wird beim jetzigen Planungsstand allerdings nicht erreicht. Waldränder sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie aus Gründen der Erholung und des Brandschutzes grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Auch im Interesse des Waldbesitzers, dessen Wald an eine Bebauung angrenzt, ist eine zukünftige Belastung mit Problemen der Verkehrssicherung und sind Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Zwischen einer zukünftigen Bebauung und dem Wald ist deswegen ein Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30m) erforderlich.</p>	<p>Der Abstand zwischen der festgesetzten Baugrenze, wo max. die Wohngebäude angrenzen können, und dem Waldrand in östlicher Richtung beträgt derzeit 17,00 m. Gesetzliche Abstandsvorgaben, z.B. aus der Nds. Bauordnung sowie dem Nds. Waldgesetz liegen nicht vor. Lediglich weist das Nds. Nachbarrechtsgesetz in § 58 Absatz 1 auf Mindestabstände von Gehölzen zu Waldungen hin, die bei 8,00 m liegen. Des Weiteren liegt hier eine besondere Situation vor: zum einen grenzt an das neue Baugebiet ein Wanderweg als Verbindung zwischen Jannburger Weg im Nordosten und Grenzweg im Südwesten, der vom Baulastträger, eben die Stadt Wiesmoor, unterhalten und stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden muss, wo auch dann rechtmäßig die regelmäßige Baumkontrolle dazu gehört. Zum anderen handelt es sich bei dem Waldgrundstück um das Eigentum der Stadt Wiesmoor, die dann letztendlich auch für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Waldes eigenverantwortlich zeichnet. Probleme der Verkehrssicherung und Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung liegen somit einzig und alleine bei der Stadt Wiesmoor. Konkrete Gefahren sind nicht zu erkennen, die öffentliche Sicherheit ist gewährleistet.</p> <p>Aufgrund dieser besonderen atypischen Situation hat es in dieser Angelegenheit Ende November 2014 Gespräche zwischen Forstamt (Herr Krause), der Waldbehörde des Landkreises (Herr Orlik) und dem Planungsamt des Landkreises (Herr Wienekamp) sowie der Stadt (Herr Bohlen) gegeben. Mit Mail vom 01.12.2014 teilt das Forstamt dann mit, „<i>dass zwischen der geplanten Bebauung und dem östlich davon gelegenen Wald ein Mindestabstand erforderlich ist. Aspekte der Verkehrssicherung stehen damit besonders im Zusammenhang. Sofern durch Verschiebung der Baugrenze der Mindestabstand von einer Baumlänge, grundsätzlich sind das ca. 30 m, nicht hergestellt wer-</i></p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
				<i>den kann, wäre es aus forstlicher Sicht auch möglich, den jetzigen Waldrand (Steilrand) zurück zu nehmen und auf der Grundlage von standortkundlichen Daten (Boden, Wasserhaushalt) durch eine Neugestaltung des Waldrandes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, so einen Abstand von mindestens 25 m zwischen der Hauptbaumart (Birke) und der vorgesehenen Bebauung zu erreichen.“</i>
				Unter forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stadt Wiesmoor in Zusammenarbeit mit dem Forstamt eine Neugestaltung des Waldrandes herstellen, so dass ein Mindestabstand von 25 m erreicht wird.
34.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-	Fehlanzeige	-
35.	Jägerschaft Aurich, z. H. Herrn Onno Reents	-	Fehlanzeige	-
36.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Collmann	-	Fehlanzeige	-
37.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	-
38.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
39.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-	Fehlanzeige	-
40.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-
41.	Naturschutzbund Deutschland	-	Sh. Stellungnahme des NABU Wiesmoor/Großefehn	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
	Landesverband Niedersach-sen e. V.			
42.	Naturschutzverband Nieder-sachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
43.	BUND Regionalverband Ost-friesland	-	Fehlanzeige	-
44.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	13.09.2014	<p>Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme grundsätzlich keine Einwände.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Ablehnen müssen wir allerdings den Plan, sämtliche vorhandenen Großbäume im Gebiet zu beseitigen, z. B. wird nicht begründet, warum die Baumhecke HFB auf dem Flurstück 49/3 unbedingt entfernt werden muss, obwohl hier gar keine Neubauten vorgesehen sind. Diese Baumhecke setzt sich aus mindestens 80 Jahre alten Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) zusammen. Aus der Baumreihe ragt dabei eine Rotbuche mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von 90 cm heraus. Dieses Gehölz hat neben seinen Funktionen für den Naturhaushalt einen besonders hohen Wert für das Landschaftsbild. Die Baumreihe und besonders der Einzelbaum sind nicht zeitnah wieder herstellbar, sie stellen in Verbindung mit dem alten ortsbildprägenden Gebäude eines der wenigen Siedlungszeugnisse Wiesmoors dar. (s. GOP S. 11 bzw. S. 24).</p>	<p>Einige Großbäume müssen aufgrund der Straßenführung beseitigt werden. Einige Bäume im Bereich der Straßengrenzen müssen ebenfalls beseitigt werden, da durch den Bodenaustausch das Wurzelwerk in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Die Standfestigkeit der Bäume ist auf Dauer nicht mehr gegeben.</p>
			<p>Die vorgesehene Ausgleichspflanzung von doppelt so vielen Laubbäumen kann keinesfalls als Kompensation anerkannt werden. Wo es möglich ist, müssen die alten Bäume erhalten bleiben! Im Baugebiet am Gers-tenweg konnten auch einige alte Eichen stehen blei-</p>	<p>Die angesprochene Rotbuche kann erhalten werden und wird entsprechend in der Planunterlage des Bebauungsplanes festgesetzt.</p>
				<p>Zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaß-nahmen sind mit dem Landkreis Aurich abgestimmt wor-den. Es wird auf das Konzept aus der erneuten öffentli-chen Auslegung verwiesen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			ben, warum hier nicht? Außerdem bitten wir darum, Sorge zu tragen, die geforderten Einfriedungen der Gärten zu den Erschließungsstraßen hin (Vorgartenbereich) mit standortheimischen Hecken, Sträuchern und Bäumen zu gegebener Zeit auf Vollzug zu kontrollieren.	
45.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Herrn Marzodko	-	Fehlanzeige	-
46.	Stadt Aurich	-	Fehlanzeige	-
47.	Dorfgemeinschaft Wiesederfehn, z. H. Herrn Gerhard Waltke	-	Fehlanzeige	-
48.	Ortsvorsteher Manfred Cordes	-	Fehlanzeige	-
49.	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
50.	Sielacht Stickhausen	15.09.2014	Das Bebauungsplangebiet A 23 – Wohngebiet Haferweg und die Fläche für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist in diesem Bereich zuständig.	Zur Kenntnis genommen.
51.	Dorfgemeinschaft Mullberg, z. H. Herrn Alfred Meyer	-	Fehlanzeige	-
52.	Avacon AG Salzgitter	10.10.2014	Im südlichen Bereich der 51. Flächennutzungsplanänderung verläuft unsere 110-kV- Hochspannungsfreileitung Conneforde-Wiesmoor. Unsere Belange sind in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Begründung mit aufzu-	Zur Kenntnis genommen. Die Belange werden in der Begründung mit aufgeführt.

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015
Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015

nehmen. Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.. Wir bitten Sie, uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhe) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

In Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofile) frühzeitig.

Die zahlreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wo es erforderlich wird, werden die Abstimmungsgespräche erfolgen.

Die zahlreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wo es erforderlich wird, werden die Abstimmungsgespräche erfolgen.

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015
Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektronische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Die zahlreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wo es erforderlich wird, werden die Abstimmungsgespräche erfolgen.

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes – Haferweg u.a. in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Planunterlagen wurden von drei Personen eingesehen.